

Statuten des Vereins

Kulturforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch

Stand Gründungsversammlung vom 8. April 2025

In diesen Statuten werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für alle Geschlechter.

I. Name und Sitz

Artikel 1 Name und Sitz

- a. Unter dem Namen «Kulturforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- b. Sitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Koordination der Zusammenarbeit der Kulturschaffenden im Entlebuch, die Förderung der Kultur und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller im kulturellen Bereich Tätigen der UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE).

Zur Erfüllung dieses Zweckes verfolgt der Verein folgende Ziele:

1. Es besteht eine koordinierte Zusammenarbeit der Kulturschaffenden im Entlebuch in Form eines Kulturforums mit einer Geschäftsstelle.
2. Koordination für einen gemeinsamen, professionellen und übersichtlich gestalteten Online-Auftritt, der die Wahrnehmung der Kultur innerhalb und ausserhalb der UBE (Agenda und Übersicht der Kulturschaffenden) erhöht, wobei bestehende Plattformen genutzt werden sollen.
3. Die Kulturschaffenden können durch das Kulturforum Beratung bei der Organisation von grösseren Events einholen, z.B. in den Bereichen Marketing/Kommunikation, Sponsoring und nachhaltiges Eventmanagement.
4. Herstellung von Kontakten zwischen Kulturinteressierten und Kulturschaffenden
5. Überregionale und regionale Vernetzung mit anderen ähnlichen Institutionen
6. Optional: gemeinsame Veranstaltungen mit grösserer Ausstrahlungskraft werden angeregt und in ihrer Organisation unterstützt (Beispiel Jugendkulturtage oder Impulse 2000).
7. Massnahmen und Aktivitäten unterstützen, die geeignet sind, die Kultur in der UBE zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Art der Mitglieder

Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Statuten nachzuleben. Insbesondere sind dies:

- a. Einzelpersonen
- b. Vereine und andere Gruppierungen

Artikel 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Verpflichtung

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Artikel 6 Austritt / Ausschluss

- a. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

b. Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

IV. Finanzen

Artikel 7 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Beiträgen der UNESCO Biosphäre Entlebuch
3. Beiträgen von Stiftungen und Spendern;
4. Entgelten für Leistungen des Vereins;
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 9 Mittelverwendung und Haftungsausschluss

- a. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- b. Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per 31. Dezember ab.
- c. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11 Durchführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12 und 15.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

Artikel 12 Einladung

Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Artikel 13 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Jahresbudgets;
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;

7. Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.

Artikel 14 Abstimmungen und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr, bzw. bei Bedarf auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Der Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 17 Aufgaben

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.

Er führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er bezeichnet diejenigen Personen, die für den Verein im ordentlichen Geschäftsverkehr sowie im Geldverkehr vertretungsberechtigt sind und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 18 Stimmrecht

In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. leitet die Vereinstätigkeit;
2. vertritt den Verein gegen aussen;
3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte des Vereins;
4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor, insbesondere Tätigkeitsprogramme und Budgets;
5. veranlasst die Organisation von Vereinsveranstaltungen;
6. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
7. zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

C. Die Geschäftsstelle

Artikel 20 Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet für die Administration eine Geschäftsstelle und regelt deren Verantwortlichkeiten.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 21 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihre Feststellungen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Vereinsauflösung

- a. Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt. Es ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b. Wird das Forum aufgelöst, beschliesst der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch über die Verwendung des Vermögens und das weitere Vorgehen. Nach Möglichkeit wird das Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt.

Artikel 24 Inkrafttreten / Änderungen

- a. Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- b. Änderungen der Statuten benötigen eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Beschlossen am 8. April 2025 durch die Gründungsversammlung des Vereins Kulturforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch.



Markus Felder
Tagespräsident Gründungsversammlung



Sandra Steffen
Tagesaktuarin Gründungsversammlung